

Ergänzungsantrag zur „Hauptsatzung der Stadt Bad Doberan“

BV 472/24

§ 6 Abs. 6 neu: Beschwerden von Stadtvertretern sind spätestens 5 Arbeitstage vor der Sitzung beim Bürgermeister bzw. dem Stadtpräsidenten eingereicht werden und spätestens innerhalb von 14 Tagen beantwortet werden.

Begründung: siehe Abs 5

§7 neuer Abs 7:

Mitglieder der Gemeindevertretung, die keiner Fraktion angehören oder sich keiner Zählgemeinschaft angeschlossen haben, bekommen auf Wunsch das Rede- und Antragsrecht in einem beratenden Ausschuss ihrer Wahl.

Begründung:

Komm.-verf. MV von 2024 / §36 Abs 6: Die Mitglieder der Gemeindevertretung haben das Recht, den Sitzungen der beratenden Ausschüsse beizuwohnen. Die Hauptsatzung kann bestimmen, dass Mitglieder der Gemeindevertretung, die keiner Fraktion angehören oder sich keiner Zählgemeinschaft angeschlossen haben, das Rede- und Antragsrecht in einem beratenden Ausschuss ihrer Wahl haben.

Harry Klink (30.08.2024)

Ergänzungsantrag „Geschäftsordnung der Stadt Bad Doberan“

BV 473/24

Vorbemerkung: Im Sachverhalt steht, dass „Auf Grund verschiedener Neuerungen ... eine Neufassung“ notwendig ist. Es gehört sich in einem Rechtsstaat, die auch zu benennen.

Eine Geschäftsordnung regelt den Umgang der Stadtvertreter und Einwohner mit- und untereinander in Zusammenarbeit mit der Verwaltung zum Wohle unserer Stadt auf rechtlicher Basis. Sie sorgt für Transparenz und Rechtssicherheit.

Weiterhin gelten drei verfassungsgemäße Gebote für die Ausschussbesetzungen: Demokratie, Spiegelbildlichkeit, Schutz der Minderheiten. Die teleologische und verfassungskonforme Auslegung der Gesetzesnovelle wurde in den §§ 32a und 110a der Kommunalverfassung deutlich definiert. Ein Blick in die Beratungs- und Ergebnisprotokolle der beteiligten Gremien (siehe Internet) macht das deutlich und muss nicht per se und redundant benannt werden. Das ist übrigens auf höchster Ebene umfassend ausgeurteilt und mehrfach bestätigt.

Änderungen:

§6 neuer Abs c: „Die Einwohnerfragestunde findet nach der Abstimmung zur TO statt.“

Begründung: siehe Hauptsatzung § 3 Abs 2

§ 6 neuer Abs d: Abs f) wird zu Abs d)

Begründung: das wurde seit Jahren in allen Ausschüssen und der SVV so gehandhabt, weil logisch.

Die anderen Absätze verschieben sich nach unten

§10 Zuteilungs- und Benennungsverfahren

Hier werden §32a der Kommunalverfassung und Hare/Niemeyer bis zur Unkenntlichkeit entstellt, höherrangiges und ausgeurteiltes Recht missachtet, Hinterzimmer-Berechnungen angestellt. Einzelkandidaten werden negiert.

Nach Hare/Niemeyer wird die Anzahl der Gemeindevertreter (25) durch die Ausschussgröße (5/7/9 usw.) dividiert und dann mit der Anzahl der Mitglieder der jeweiligen Fraktion, Zählgemeinschaft unter Einhaltung des Rechts usw. multipliziert....

Ich verweise auf meine bisher nicht beantwortete Beschwerde vom 22.07.2024.

Zum Verständnis:

§ 32a KV M-V – Besetzung von Gremien, Zuteilungs- und Benennungsverfahren

(1) Bestimmt dieses Gesetz, dass die Besetzung eines Gremiums oder die Bestellung der Mitglieder eines Gremiums nach dem Zuteilungs- und Benennungsverfahren erfolgt, kann sich die Gemeindevertretung einvernehmlich auf die Personen verständigen, mit denen das Gremium besetzt wird oder die zum Mitglied des Gremiums bestellt werden. Gelingt dies nicht, teilt die oder der Vorsitzende den Fraktionen und Zählgemeinschaften die zu besetzenden Sitze des Gremiums in öffentlicher Sitzung zu.

(2) Die Zuteilung der Sitze richtet sich nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen und Zählgemeinschaften zueinander. Bei der Ermittlung des Stärkeverhältnisses und der Zuteilung der Sitze werden nur Fraktionen und Zählgemeinschaften berücksichtigt, die ihre Bildung bei der oder dem Vorsitzenden auf Aufforderung hin angezeigt haben.

Zählergemeinschaften, zu denen sich nicht nur fraktionslose Mitglieder der Gemeindevertretung untereinander oder mit einer Fraktion zusammengeschlossen haben, bleiben unberücksichtigt, wenn ihre Bildung andere Fraktionen oder Zählergemeinschaften benachteiligen würde. Sofern die Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung, die weder einer Fraktion noch einer Zählergemeinschaft angehören, mindestens einem Drittel aller Mitglieder entspricht, sind diese Mitglieder bei der Zuteilung der Sitze abweichend von Satz 2 wie eine Zählergemeinschaft zu behandeln. Bei Bedarf entscheidet das Los.

(3) Die Fraktionen und Zählergemeinschaften erklären gegenüber der oder dem Vorsitzenden, mit welchen Personen sie die ihnen zugeteilten Sitze besetzen und, sofern eine Stellvertretung zulässig ist, durch wen diese Personen im Falle der Verhinderung vertreten werden. Der Sitz ist mit Zugang der Erklärung besetzt. Die Erklärung kann jederzeit geändert werden. Die auf Zählergemeinschaften nach Absatz 2 Satz 4 entfallenden Sitze werden abweichend von Satz 1 durch eine Wahl besetzt, bei der nur die Mitglieder der Zählergemeinschaft zur Einreichung von Wahlvorschlägen und zur Abstimmung berechtigt sind.

(4) Ändert sich das Verhältnis nach Absatz 2 Satz 1, teilt die oder der Vorsitzende die zu besetzenden Sitze des Gremiums in entsprechender Anwendung des Absatzes 2 in öffentlicher Sitzung neu zu und fordert die Fraktionen und Zählergemeinschaften, auf die infolge der Neuzuteilung weniger oder mehr Sitze entfallen, zu einer Erklärung nach Absatz 3 Satz 1 auf. Mit der Aufforderung sind alle Sitze der Fraktionen und Zählergemeinschaften unbesetzt, auf die infolge der Neuzuteilung weniger Sitze entfallen.

(5) Fraktionen und Zählergemeinschaften können jederzeit verlangen, dass ein Gremium, das durch eine einvernehmliche Verständigung nach Absatz 1 Satz 1 besetzt worden ist, im Wege der Zuteilung nach Absatz 1 Satz 2 besetzt wird; Absatz 4 gilt entsprechend. Ist ein Sitz eines Gremiums frei geworden, auf dessen Besetzung sich die Fraktionen und Zählergemeinschaften einvernehmlich verständigt haben, werden auch alle weiteren Sitze des Gremiums frei, wenn sich die Fraktionen und Zählergemeinschaften nicht einvernehmlich auf eine Nachbesetzung des frei gewordenen Sitzes verständigen.

(6) Bei Zählergemeinschaften bedarf jede Erklärung im Sinne der vorstehenden Absätze der übereinstimmenden Erklärung ihrer Mitglieder.

(7) Steht auch Dritten die Besetzung eines Teils der Sitze des Gremiums zu, sind Sitze im Sinne dieser Vorschrift nur die auf die Gemeinde entfallenden Sitze.

(8) Das Nähere bestimmt die Geschäftsordnung. Sie kann insbesondere Regelungen treffen, mit denen sichergestellt wird, dass der in der Hauptsatzung vorgesehene Anteil an sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohnern in beratenden Ausschüssen bei der Benennung nach Absatz 3 nicht überschritten wird.

Zudem tauchen die Einzelkandidaten in § 36 Abs. 6 wieder auf: Die Hauptsatzung kann bestimmen, dass Mitglieder der Gemeindevertretung, die keiner Fraktion angehören oder sich keiner Zählergemeinschaft angeschlossen haben, das Rede- und Antragsrecht in einem beratenden Ausschuss ihrer Wahl haben.

§ 13 Abs. 1, Satz 1: „dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung“ ist in dem Stadtpräsidenten umzubenennen. Begründung: In Satz 2 wird dann vom Stadtpräsidenten gesprochen.

§13 Abs. 2 Satz 1 lautet: „Die Bildung von Zählergemeinschaften zwischen Fraktionen und Einzelbewerbern sind ebenfalls unverzüglich dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung anzuzeigen. Zählergemeinschaften zwischen verschiedenen Fraktionen sind nur zulässig, wenn dadurch andere Fraktionen oder Zählergemeinschaften nicht benachteiligt werden.“

Umbenennung neu: Die Bildung von Zählergemeinschaften zwischen Fraktionen und zwischen Einzelwerbern oder untereinander sind dem Stadtpräsidenten anzuzeigen. Zählergemeinschaften zwischen verschiedenen Fraktionen oder Zählergemeinschaften von Fraktionen mit Einzelbewerbern sind nur zulässig, wenn dadurch andere Fraktionen und Einzelbewerber nicht benachteiligt werden.

Begründung: das ausgeurteilte BVG-Urteil zur Spiegelbildlichkeit (2003) sowie nachfolgende OVG-Urteile sowie die neue Kommunalverfassung werden dadurch umgesetzt.

§ 15 Abs. 3 und 4: Hier wird die Sitzungsniederschrift widersprüchlich dargestellt. Wenn Stadtvertreter spätestens 14 Tage vor der nächsten Sitzung Einwendungen und Änderungen begehren ist es unmöglich, da diese Niederschrift 14 Tage nach der Sitzung vorliegen soll (Klink: besser wäre muss), aber spätestens mit der Tagesordnung zur nächsten SVV den Stadtvertretern (Ladungsfrist spätestens 8 Tage vor der ordentl. Sitzung) zugehen muss. *Dann erübrigt sich der Einwand oder eine Änderung der Niederschrift bis spätestens 14 Tage vor der Sitzung, da nicht mehr möglich.*

Umbenennung neu:

Abs 3: Die Sitzungsniederschrift ist vom Stadtpräsidenten und vom Schriftführer spätestens nach 14 Tagen der letzten Sitzung zu unterzeichnen. ... Die Niederschrift ist in das Ratsinformationssystem einzustellen.

Abs 4: bleibt somit unverändert....

§ 16 Abs. 3 Ist wie folgt zu ändern:

„Die Protokolle der Fachausschüsse werden den Mitgliedern des Hauptausschusses und ihren Stellvertretern sowie allen restlichen Stadtvertretern und sachkundigen Bürgern spätestens drei Werktagen vor der Sitzung des Hauptausschusses zugeleitet. Das Protokoll des Hauptausschusses wird spätestens drei Werktagen vor der ordentlichen Sitzung den Stadtvertretern zugeleitet.“

Begründung:

Das sind grundlegende Voraussetzungen einer sachlich-konstruktiven und transparenten Arbeit, waren Bestandteil der alten Geschäftsordnung und ad hoc adäquat besser dargestellt. Sie wurden einfach ohne Begründung gestrichen. In der letzten Legislaturperiode kam es gehäuft zu nicht vorhandenen und/oder zu spät verschickten Protokollen.

Harry Klink (30.08.2024)

Änderungsantrag „Machbarkeitsstudie Schwimmbad“ BV 476/24

„Der Bürgermeister wird beauftragt, die Möglichkeit der Bildung eines Sport-Campus mit Schwimmhalle, Sportplatz und Tennisanlage zu prüfen.“

Begründung:

Zur SVV am 20.04.2020 brachte KuSS u.a. die Prüfung des Baus einer Schwimmhalle ein. Verwiesen in die Ausschüsse... Seit mind. 3 Jahren besteht auch ein Plan eines Eventcenters an der Rennbahn, mit Schwimmhalle. Er wurde im Bauausschuss 2022 vorgestellt.

Im März 2023 fand mit dem Innenminister, der Sozialministerin, dem Chef des Landestourismusverbands, einem Projektentwickler aus Österreich, allen Fraktions- und Ausschusschefs sowie Einzelvertretern und der Verwaltung eine gemeinsame Veranstaltung im Ratssaal zur Entwicklung eines Eventcenters (mit möglicher Schwimmhalle) auf der Rennbahn statt. Das wurde vom Minister als hochförderlich definiert. Passiert ist leider nichts.

Seit 2020 fordere ich in Auswertung der damaligen Sozialstudie der Stadt eine Schwimmhalle, erntete oft ein müdes Lächeln. Viele Gespräche mit dem Besitzer des alten Stahlbades führten dazu, dass sich dort eine Schwimmhalle lohnt (Schulschwimmen, DRLG, Senioren, Hotelgäste als Nutzer). Verluste können mit Gewinnen verrechnet werden. Sie ist nunmehr Bestandteil des B-Plan, der in Entstehung ist.

Nunmehr Schwimmhalle Nummer 3. Kommunales Fiasko als Folge? Im Artikel in der OZ vom 31.07.2024 wird der Bürgermeister mit 100% Autarkie beim Solarstrom zitiert. Das ist unmöglich. Max 50% ohne Speicher...; Im Winter: 0 % Autarkie. Richtig ist, dass Schulkinder lt. Lehrplan in der Grundschule Schwimmen lernen müssen: 80 % können es in M-V danach nicht, weil es nicht stattfindet.

Ich erinnere an die **zwei Insolvenzen der Kammerhofgesellschaften**, als die Stadt Wirtschaft spielen wollte. Die alten Stadtvertreter mussten Akten studieren, um weitere finanzielle Schäden abzumildern. Die **Stadt Röbel** hat sich ein Schwimmbad geleistet: **Verluste von mehreren Millionen pro Jahr** müssen durch die Stadt ausgeglichen werden. So geht es leider allen Städten, die sich ein eigenes Schwimmbad leisteten. Und: Ein kommunales/regionales Schwimmbad gehört nicht zu den vorzuhaltenden Grundaufgaben einer Stadt. Das sollte privat erfolgen. Angebote gibt es ja schon zwei.

Offen ist zudem der notwendige Bau (Sozialausschuss 26.10.2020 / SVV 2023) eines neuen Sportplatzes. Der innerstädtische ist als Spielort baurechtlich und juristisch nicht tragbar, so Gerichte. 2014 wollte der DFC diesen selbst am Rand der Stadt (B-36/Unterlagen liegen vor) bauen, schlug nach dem Nichtbauen nachfolgende Alternativen aus. Mehr dazu bei Anfrage.

In den letzten Jahren erlebten wir immer, wie imaginäre AG mit geheimnisvollen Besetzungen an der SVV vorbei ins Leben gerufen wurden und beendeten - ohne Transparenz und Protokollen - wenige Wochen später ihre geheimnisvolle Arbeit mir angeblich zukunftsweisenden Ergebnissen nach dem Wunsch des BGM? Geblieben ist nur Rauch. So bitte nicht mehr.

Richtig wäre eine vernünftige Diskussion in einer transparenten Arbeitsgruppe, einen Sportcampus zu planen: Schwimmhalle + Sportplatz +Tennisplatz.

H. Klink (03.09.2024)